



TURNVEREIN SATUS DACHSEN

Vereins – Statuten

Vereins - Statuten

1 Name und Sitz

1.1 Name

- a Der Satus Dachsen – im Jahre 1930 gegründet – ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches .
- b Der Satus Dachsen ist als Sektion dem Schweizerischen Arbeiter-, Turn-, und Sportverband (SATUS) angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Dachsen.

2 Ziele und Aufgaben

- a Der Satus Dachsen, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
 - die Förderung des gesunden Breitensportes im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS;
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen;
 - die Ausbildung von Sportfunktionären (Technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter usw.);
 - die Mitwirkung bei J + S
- b Im Satus Dachsen können beliebige Turn-; Sport- und Spielarten betrieben werden.
- c Der Satus Dachsen fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.
- d Der Satus Dachsen ist politisch und konfessionel neutral, kann sich aber sportpolitisch engagieren.

3 Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- a Der Satus Dachsen besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich:
 - Jugendmitgliedern, Juniorenmitgliedern
 - Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern, Veteranen

- b Als Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr aufgenommen werden.
- c Als Aktiv-, b.z.w Juniorenmitglieder können Mädchen und Burschen nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr aufgenommen werden.
- d Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.
- e Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.2 Rechte und Pflichten

- a Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- b Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Jugendmitglieder) sind stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu Anträge an die General- oder Riegenversammlung einzureichen.
- c Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden sind verpflichtet dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.

3.3 Aufnahme

- a Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und gibt deren Namen an der Generalversammlung bekannt.
- b Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

3.4 Austritt

- a Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Jahresende erklärt werden.
- b Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- c Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen.

3.5 Streichung, Sperre, Ausschluss

- a Mitglieder die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne formelles Ausschlussverfahren ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.
- b Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern usw. den guten Zusammenhalt im Verein stören oder sich bei Turnanlässen, Wettkämpfen oder Wettspielen unsportlich benehmen, können vom

Vereinsvorstand bis auf die Dauer von sechs Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperrung). Das Verfahren und die Folgen der Sperrung richtet sich nach den Zentralstatuten des SATUS.

- c Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn:
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden;
 - die Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes geschädigt werden.
- d Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, davon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- e Im Falle einer Streichung, einer Sperrung oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten die Beschwerdekommision des SATUS anzurufen.
- f Nimmt der Auszuschließende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tage an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.
- g Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Zentralstatuten Art.12.3.
- h Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzuerstatten.

3.6 Haftung der Mitglieder

- a Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vereinsvorstand;
- die Revisoren;
- die Riegen und deren Organe.

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im 1.Quartal zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein fünftel der Mitglieder oder drei Riegevorstände vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

- a Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- b Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- c Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
- d Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

5.4 Aufgaben und Rechte

- a Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung;
- b Abnahme der Berichte des Vorstandes;
- c Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d Festsetzung der Beitragsreglementes.
- e Wahlen:
 - des Präsidenten;
 - des Kassiers;
 - des übrigen Vorstandes;
 - der Revisoren.
- f Erlass von Reglementen;
- g Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- h Festlegen des Jahresprogramms;
- i Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

6 Vereinsvorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- a Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen;
- b Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung;
- c Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden;
- d Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte;
- e Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von max. 1000 Fr p.a. für ausserordentliche Auslagen.

7 Revisoren

- a Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei nach jeder Amtsperiode ein Revisor zu ersetzen ist.
- b Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen;
- c Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8 Riegen

Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Generalversammlung zuständig.

9 Finanzen

- a Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt werden;
 - Erträgen aus Veranstaltungen;
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
 - Subventionen.

- b Die Riegen können zusätzliche Beiträge erheben.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonal- oder Regionalverband oder zentralen Sportverband (Zentralstatuten Art.:16.8.14).

10.2 Vereinsauflösung

- a Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Zentralstatuten Art. 16.8.4).
- b Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom zuständigen Verband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- c Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Verband zu.

10.3 Austritt aus dem SATUS

Der Verein kann den Austritt aus dem SATUS an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Zentralstatuten Art. 16.8.5).

10.4 Schlussbestimmungen

Der Verein anerkennt die SATUS - Zentralstatuten. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Zentralstatuten ab, so gelten letztere.

10.5 Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Generalversammlung vom 24. Januar 03

Der Präsident: Thomas Ochsner (Unterschrift nur auf Original)

Der Sekretär: Christoph Schurter (Unterschrift nur auf Original)

Vereinsstempel: (Stempel nur auf Original)

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Schaffhausen, den (Eintrag nur auf Original)

Kantonalverband Schaffhausen :(Unterschrift nur auf Original)